

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 15. März 1984

in der Rechtssache 313/82 (Vorabentscheidungsersuchen der Burgerlijke rechtbank van eerste aanleg Hasselt): N. V. Tiel Utrecht Schadeverzekering, Utrecht, gegen den Gemeenschappelijk motorwaarborgfonds, Brüssel (*)

(Verkehrsunfall — Krankheitskosten — Erstattung an die Versicherungseinrichtung)

(84/C 108/07)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 313/82 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag von der Burgerlijke rechtbank van eerste aanleg Hasselt in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit N. V. Tiel Utrecht Schadeverzekering gegen Gemeenschappelijk motorwaarborgfonds vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 93 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 (ABl. Nr. L 149, S. 2) zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, hat der Gerichtshof am 15. März 1984 unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter A. O'Keefe und G. Bosco — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: P. Heim — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Begriff „Träger“, wie er unter anderem in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 verwendet ist, bezeichnet in jedem Mitgliedstaat die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung aller Rechtsvorschriften oder eines Teils der Rechtsvorschriften eines Staates über die in dieser Verordnung genannten Zweige oder Systeme der sozialen Sicherheit obliegt.

(*) ABl. Nr. C 9 vom 13. 1. 1983.

Klage des Herrn Robert Surcouf gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 1984

(Rechtssache 71/84)

(84/C 108/08)

Herr Robert Surcouf, wohnhaft in 35510 Miniac-Morvan (Frankreich), hat am 14. März 1984 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemein-

schaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Bertrand Favreau, Bordeaux, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Guy Harles, Luxemburg, 34, rue Philippe II.

Der Kläger beantragt,

- die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu verurteilen, durch ihre Vertretungsorgane an den Kläger einen Betrag von 70 541 (in Worten: siebenzigtausendfünfhunderteinundvierzig) französischen Francs zu zahlen;
- die Gemeinschaft zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die vorliegende Klage, gestützt auf Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag, ist auf Ersatz des Schadens gerichtet, den der Kläger angeblich bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Schweinezüchter aufgrund der Wechselkursstörungen infolge der Auswirkungen der „Währungsausgleichsbeträge“ (WAB) erlitten hat. Die Organe der Gemeinschaft hätten auf offensichtliche und schwerwiegende Weise die Grenzen verkannt, die der Ausübung ihrer Tätigkeiten gesetzt seien, indem sie fortlaufend Währungsausgleichsbeträge zur Anwendung gelangen ließen, die, obwohl sie geschaffen seien, um die Einheit des Marktes durch Wahrung der durch die Wechselkursschwankungen bedrohten Einheitlichkeit der Preise sicherzustellen (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 974/71 (*), in den letzten Jahren bewirkt hätten, daß der Warenverkehr zum Nachteil der französischen Erzeuger aus dem Gleichgewicht geraten sei. Desgleichen hätten die Organe der Gemeinschaft offensichtlich die ihnen aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 974/71 und (EWG) Nr. 2759/75 (**) zustehenden Befugnisse überschritten, indem sie Währungsausgleichsbeträge für Schweine beibehalten hätten, die wegen des Fehlens eines Interventionspreises nach einem theoretischen Preis auf der Basis des Grundpreises berechnet würden.

(*) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971.

(**) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975.

Klage des Herrn Jean Vidou gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. März 1984

(Rechtssache 72/84)

(84/C 108/09)

Herr Jean Vidou, wohnhaft in 35510 Castelnau-Magnoac (Frankreich), hat am 14. März 1984 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Bertrand Favreau, Bordeaux, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Guy Harles, Luxemburg, 34, rue Philippe II.

Der Kläger beantragt,

- die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zu verurteilen, durch ihre Vertretungsorgane an den Kläger den Betrag von 74 136 (in Worten: vierundsiebzigttausendeinhundertsechunddreißig) französischen Francs zu zahlen;
- die Gemeinschaft zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache 71/84.

Klage der Hoesch Werke Aktiengesellschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. März 1984

(Rechtssache 74/84)

(84/C 108/10)

Die Hoesch Werke Aktiengesellschaft in Dortmund hat am 19. März 1984 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Rechtsanwälte Deringer, Tessin, Herrmann & Sedemund, Heumarkt 14, D-5000 Köln 1. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jacques Loesch, 2, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. die an die Klägerin gerichtete Entscheidung der Kommission K(84) 177 vom 7. Februar 1984, der Klägerin zugestellt am 13. Februar 1984, über die Durchführung von Nachprüfungen im Hinblick auf verbotene Praktiken bei der Berechnung von Preisen für Stahlerzeugnisse gem. Anlage I des EGKS-Vertrages bei der Klägerin und verschiedenen mit ihr verbundenen Unternehmen für nichtig zu erklären;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Die Vorlage des Wirtschaftsprüferberichts, der seinem Wesen und seiner Funktion nach eine streng vertrauliche Beratungsunterlage des Wirtschaftsprüfers für die Unternehmensleitung ist, ist mit dem Schutz des Berufsgeheimnisses der Wirtschaftsprüfer („Wirtschaftsprüferprivileg“) nicht

vereinbar. Die Vorlage dieses Berichts ist zudem angesichts des Zugriffs der Kommission auf die primären Geschäftsunterlagen des Unternehmens nicht „erforderlich“ i. S. d. Art. 47 EGKSV und widerspricht zugleich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

- Die Beteiligung von Privatpersonen am Prüfungsverfahren ist nach Auffassung der Klägerin generell unzulässig, soweit diese mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse beauftragt sind. Sie bietet zudem für die Klägerin keinen hinreichenden Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zumal es sich im vorliegenden Fall um Angestellte einer Treuhandgesellschaft aus einem Drittland handelt, die nicht nur für die Kommission tätig ist, sondern auch Wettbewerber der Klägerin betreut und berät.

Klage der Thyssen Stahl Aktiengesellschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. März 1984

(Rechtssache 77/84)

(84/C 108/11)

Die Thyssen Stahl Aktiengesellschaft in Duisburg hat am 21. März 1984 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Rechtsanwälte Deringer, Tessin, Herrmann & Sedemund, Heumarkt 14, D-5000 Köln 1. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jacques Loesch, 2, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. Art. 14 B der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS der Kommission vom 31. Januar 1984 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1984, S. 1) insoweit für nichtig zu erklären, als die Gewährung zusätzlicher Quoten von Tatbestandsvoraussetzungen abhängig gemacht wird, nach denen die Berücksichtigung eines vor dem 1. Januar 1980 durchgeführten Kapazitätsabbaus ausgeschlossen wird;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Verstoß gegen Artikel 58 § 2 EGKSV sowie gegen die Verpflichtung der Kommission, die Grundsätze der Artikel 2, 3 und 4 EGSV — insbesondere das Diskriminierungsverbot zu berücksichtigen; Ermessensmißbrauch: